

Verfristung der außerordentlichen Kündigung im Vertragshändlerrecht

Auch beim Vertragshändlervertrag wird durch entsprechende Anwendung des § 89a HGB die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB verdrängt. Dies führt dazu, dass der zu § 89 a HGB entwickelte Grundsatz, wonach eine fristlose Kündigung in der Regel nicht mehr nach Ablauf von zwei Monaten seit Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund wirksam ausgesprochen werden kann, auch auf den Vertragshändlervertrag Anwendung findet. Ein zweimonatiges Zuwarten ist i.d.R. nicht mehr als angemessene Zeitspanne zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Überlegung der hieraus zu ziehenden Folgen anzusehen. weil dies darauf hindeutet, dass der Kündigende das beanstandete Ereignis selbst nicht als so schwerwiegend empfunden hat, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem anderen Teil bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung unzumutbar ist. Die im Verhältnis zum Handelsvertreter größere Selbstständigkeit des Vertragshändlers und die Komplexität der von dem Unternehmer vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung anzustellenden Überlegungen rechtfertigen es nicht, ihm im Regelfall eine längere als zweimonatige Prüfungs- und Überlegungsfrist einzuräumen.

OLG Köln, Urteil vom 12.11.2010 - Aktenzeichen 19 U 126/10

Die Richter des 19. Senates des OLG Köln gaben der Berufung der klagenden Vertragshändlerin statt, weil entgegen der Ansicht des Landgerichts die mit Schreiben der deutschen Importeurin vom 25.05.2010 ausgebrachte außerordentliche Kündigung des Händlervertrages nicht wirksam sei, so dass der Händlervertrag über den 25.05.2010 hinaus die Grundlage für die Rechtsbeziehungen der Parteien bilde.

Der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung des Vertragshändlervertrages mit Schreiben der Beklagten vom 25.05.2010 stehe entgegen, dass diese nicht rechtzeitig erfolgt sei. Zwar finde die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB auf Vertragshändlerverträge ebenso wenig wie auf Handelsvertreterverträge Anwendung. Die Bestimmung des § 626 Abs. 2 BGB werde vielmehr durch die Spezialvorschrift des § 89 a HGB, die auf einen - wie hierdem Handelsvertreterverhältnis ähnlichen Vertragshändlervertrag entsprechend Anwendung finde, verdrängt. Dies führe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und allgemeiner Meinung in der Literatur dazu, dass der zu § 89 a HGB entwickelte Grundsatz, wonach eine fristlose Kündigung in der Regel nicht mehr nach Ablauf von zwei Monaten seit Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund wirksam ausgesprochen werden könne, auch auf den Vertragshändlervertrag Anwendung finde. Nach einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes sei die Frist regelmäßig kürzer als zwei Monate, da ein zweimonatiges Zuwarten in der Regel nicht mehr als angemessene Zeitspanne zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Überlegung der hieraus zu ziehenden Folgerungen angesehen werden kann, weil dies darauf hindeutet, dass der Kündigende das beanstandete Ereignis

selbst nicht als so schwerwiegend empfunden hat, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem anderen Teil bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung unzumutbar ist. Die im Verhältnis zum Handelsvertreter größere Selbstständigkeit des Vertragshändlers und die Komplexität der von dem Unternehmer vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung anzustellenden Überlegungen rechtfertigten es nicht, ihm im Regelfall eine längere als zweimonatige Prüfungs- und Überlegungsfrist einzuräumen. Für den Beginn der für die

Rechtzeitigkeit der Kündigung maßgeblichen Zeitspanne von weniger als zwei Monaten komme es nicht auf die sichere Kenntnis von dem Vertragsverstoß an, sondern auf einen hinreichend konkret begründeten Verdacht eines vertragswidrigen Verhaltens (BGH NJW 1994, 722 ff. = HVR Nr. 739; BGH BB 1999, 1516 ff. = HVR Nr. 858; OLG Köln 19 U 170/00 = HVR Nr. 1047; Hopt in: Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch, 31. Aufl., § 89 a Rn. 30).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze vermochte die mit Schreiben der Beklagten vom 25.05.2010 erklärte fristlose Kündigung nicht zu einer sofortigen Beendigung des Vertragshändlervertrages führen.

Der Senat ging entgegen der Ansicht der Beklagten davon aus, dass die Beklagte damit bereits am 15.03.2010 "harte, verifizierbare Fakten" (vgl. BGH BB 1999, 1516 ff. = HVR Nr. 858) von einem vertragswidrigen Verhalten der Klägerin gegenüber dem Kunden M. erfahren hatte und daher die Frist von bis zu zwei Monaten bereits zu diesem Zeitpunkt in Gang gesetzt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt waren der Beklagten alle für die Entscheidung über die Ausübung ihres fristlosen Kündigungsrechts relevanten Umstände bekannt.

Die Annahme sicherer und umfassender Kenntnis von dem vertragswidrigen Verhalten der Klägerin basiere zunächst auf dem Umstand, dass der Beklagten das Verhalten der Klägerin von der Person zur Kenntnis gebracht wurde, die hiervon unmittelbar betroffen war. Bei lebensnaher Betrachtungsweise habe bereits zu diesem Zeitpunkt kein nachvollziehbarer Grund für die Beklagte bestanden, an der Schilderung der Geschehnisse zu zweifeln.

Mit Rücksicht hierauf könne von einer "Hemmung" der Frist von bis zu zwei Monaten für den Ausspruch der fristlosen Kündigung in der Folgezeit nicht ausgegangen werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagten eine abweichend vom Regelfall längere Frist zur notwendigen, weiteren Ermittlung des Sachverhalts und zur Prüfung der Folgen des Vertragsverstoßes einzuräumen gewesen sein könnte, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Schließlich ergeben sich auch aus dem zugrunde liegenden, an die Beklagte herangetragenen Sachverhalt keine Umstände, die eine Abweichung von der Regelfrist rechtfertigen könnten. Denn es handele sich vorliegend um einen in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagerten Geschehensablauf. Auch in rechtlicher Hinsicht erfordere dieser Sachverhalt keine besondere Überprüfungszeit mit Blick auf den Ausspruch einer fristlosen Kündigung, da die Klägerin mit diesem Verhalten zweifellos gegen ihre die Annahme eines wichtigen Grundes zur Kündigung rechtfertigenden vertraglichen Pflichten des Vertragshändlervertrages verstoßen habe.

Der Einwand der Verfristung sei auch von Amts wegen zu berücksichtigen. Dabei sei unerheblich, ob es sich bei der Zweimonatsfrist -ebenso wie bei der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB- um eine Ausschlussfrist handele (Weidenkaff in: Palandt, BGB, 69. Aufl., zu § 626 Rn. 22) oder eine rechtsvernichtende Einwendung anzunehmen sei (zur Verwirkung Palandt, a.a.O. § 242 Rn. 96; zur Ausschlussfrist Palandt, a.a.O., Überbl v § 194 Rn. 13). Die zugrundeliegenden Tatsachen seien unstreitig gewesen.

Nach alledem sei im Ergebnis festzuhalten, dass die fristlose Kündigung des Vertragshändlervertrages durch die Beklagten gemäß Schreiben vom 25.05.2010 unwirksam gewesen sei.

In materiellrechtlicher Hinsicht sei aufgrund des unveränderten Fortbestandes des Vertragshändlervertrages zwischen den Parteien ein Verfügungsanspruch der Klägerin auf Belieferung der Klägerin mit Vertragsware zu bejahen. Dies umfasse zunächst einen Lieferanspruch mit O.-Neufahrzeugen und Original O.-Ersatzteilen, wie sich aus dem O.- Händlervertrag ergebe. Ein Verfügungsanspruch der Klägerin bestehe jedoch auch hinsichtlich der Lieferung von Zubehörteilen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter <u>www.cdh-wdgmbh.de</u> bestellt werden kann.